

# **Parkierungsreglement**

# Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

vom 11. März 2013 (Stand 1. Januar 2025)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- § 147 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
- §10 der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Solothurn vom 3. März 1978

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines Zweck	
Zweck	
Massnahmen	
Gestaltung	
Parkplatzkategorien	
II. Ausgestaltung und Bezug von Parkkarten	
Privilegierung	
Parkkarten Bezugsberechtigung	
III. Gebühren	
Gebührenrahmen	
Rückgabe Parkkarten	
IV. Ausführung und Schlussbestimmungen	
Richterliche Verbote	(
Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	

#### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck

- Vorliegendes Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Als öffentliche Parkplätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften.
- Dem Parkplatzreglement liegen folgende Ziele zu Grunde:
  - a. Einheitliches Parkierungskonzept (einheitliche Bestimmungen)
  - b. Geordnetes und bewirtschaftetes Parkieren
  - c. Angebotsverbesserung
  - d. Schutz der Zentrums- und Wohngebiete vor unerwünschtem Fremdparkieren
  - e. Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität

#### § 2

#### Massnahmen

- Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.
- <sup>2</sup> Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

#### § 3

#### Gestaltung

- Parkierungsanlagen im öffentlichen Strassenraum haben sich gut ins Orts- und Strassenbild zu integrieren.
- Der Immissionsschutz und die Verkehrssicherheit sind zu gewährleisten.
- Für die Anordnung und Abmessung von Parkplätzen sind die anerkannten technischen Normen massgebend.

#### § 4

#### Parkplatzkategorien

- Auf dem Gemeindegebiet von Oensingen gelten folgende Parkplatzkategorien:
  - a. **Parkzone weiss**: Das Parkieren ist gebührenpflichtig, die Parkplätze sind häufig nummeriert, und in der Nähe befindet sich ein Parkautomat. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt.

- b. Parkzone blau: In der blauen Zone kann von Montag bis Samstag (08.00 – 19.00 Uhr) mit der blauen Parkscheibe (auch EU-Parkscheibe) für eine Stunde kostenlos parkiert werden, wobei die Ankunftszeit auf die nächste halbe Stunde eingestellt wird. An Sonnund Feiertagen ist das Parkieren frei. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt.
- c. **Parkzone gelb**: Diese Parkplätze sind für spezielle Nutzungen reserviert. Die Nutzung ist nur mit der gelben Parkkarte erlaubt, und in der Regel sind die Parkplätze direkt angeschrieben (Arzt, Taxi, Sanität, usw.).
- d. **Parkzone Spezial**: Die Parkplätze dürfen nur mit einer eigens dafür vorgesehenen Parkkarte oder im Zusammenhang mit einem Anlass genutzt werden.
- Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten, sowie das Parkieren gegen Gebühr einführen.

#### II. Ausgestaltung und Bezug von Parkkarten

#### § 5

#### Privilegierung

- Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.
- Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.
- Der Anspruch auf einen gesicherten Parkplatz kann nicht erhoben werden.
- <sup>4</sup> Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.
- Die Parkkarte wird auf die eingelöste Kontrollschildnummer ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- <sup>6</sup> Für jede Kontrollschildnummer ist eine eigene Parkkarte zu lösen.

#### § 6

#### Parkkarten Bezugsberechtigung

- Es können Parkkarten mit folgender Gültigkeitsdauer ausgestellt werden:
  - a. 1 Woche
  - b. 1 Monat
  - c. 1 Jahr
- <sup>2</sup> aufgehoben
- 3 aufgehoben

Die Abgabe von Parkkarten für schwere Motorwagen (über 3'500 kg Gesamtgewicht), Wohnmobile und Wohnanhänger jeglicher Art ist verboten.

Die Abteilung Bau kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

- <sup>4bis</sup> Der Bienken-Saal-Parkplatz kann dem Mieter des Bienken-Saals anlassbezogen, tageweise (während 24 Stunden), gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf sämtliche Parkplätze besteht nicht.
- In Abweichung von Abs. 1 können auf Gesuch hin für besondere Situationen zeitlich beschränkte Parkkarten ausgestellt werden.

#### III. Gebühren

#### § 7

#### Gebührenrahmen

- Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:
  - a. aufgehoben
  - b. Pro Woche zwischen CHF 40.00 und 70.00
  - c. Pro Monat zwischen CHF 60.00 und 120.00
  - d. Pro Jahr zwischen CHF 480.00 und 800.00
  - e. Pro Anlasstag für Spezialbewilligungen nach § 6 Abs. 4bis zwischen CHF 500.00 und 800.00
- <sup>2</sup> aufgehoben
- Der Stundenansatz am Parkautomaten beträgt zwischen CHF 0.50 und 2.50, wobei für die erste Stunde ein höherer Stundenansatz verlangt werden kann, im Maximum jedoch der doppelte Stundenansatz.

#### § 7<sup>bis</sup>

#### Rückgabe Parkkarten

- Bei vorzeitiger Rückgabe von Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Woche oder 1 Monat besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Gebühr.
- Bei vorzeitiger Rückgabe von Jahresparkkarten erfolgt eine Rückerstattung ab Rückgabedatum nur für ganze nicht angebrochene Monate. Für die beanspruchten Monate kommt in diesem Fall die Monatsgebühr zur Anwendung. Ist die geschuldete Gebühr aufgrund dieser Berechnung höher als die bezahlte Gebühr für die Jahreskarte, erfolgt weder eine Rückerstattung noch eine Nachfakturierung.

#### § 8

aufgehoben

#### IV. Ausführung und Schlussbestimmungen

#### § 9

#### Richterliche Verbote

Der Gemeinderat ist befugt, die für die Durchsetzung der Bewirtschaftung erforderlichen richterlichen Verbote einzuholen.

#### § 10

Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen

- Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere
  - a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens;
  - b. aufgehoben;
  - c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten;
  - d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten;
  - e. die Gebühren;
  - f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle).
- <sup>2</sup> Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen.
- Im Übrigen richtet sich das Verfahren für die Errichtung bewirtschafteter Parkplätze nach der Verordnung über die Strassensignalisation.
- Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
  - a. Der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarten
  - b. Der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen<sup>1</sup>
- <sup>5</sup> aufgehoben

#### **§ 10<sup>bis</sup>**

Übergangsund Schlussbestimmungen

- Die vor dem 1. Januar 2025 gekauften Parkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.
- Die Einnahmen und Ausgaben nach diesem Reglement werden in der Jahresrechnung bis längstens am 31. Dezember 2027 als Spezialfinanzierung geführt.

<sup>1 §4</sup> des Gesetzes über die Kantonspolizei, KapoG, BGS 511.11

#### § 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversamm-

lung per 1. April 2013 in Kraft.

Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.

Die Teilrevision tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 11. März 2013 mit Beschluss Nr. 2013-2.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung Markus Flury Pascal M. Estermann

\*\*\*

Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 29. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 2018-22.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi

\*\*\*

Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-6.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i. Fabian Gloor Andreas Affolter

\*\*\*

Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 9. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-16

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber

# Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
29.10.2018	01.11.2018	§ 7 Abs. 1	geändert	GV 2018-22
29.10.2018	01.11.2018	§ 8	geändert	GV 2018-22
14.09.2020	01.10.2020	§ 4 Abs. 1	geändert	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 6 Abs. 1	geändert	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 6 Abs. 4	eingefügt	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 7 Abs. 2	aufgehoben	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 7 Abs. 3	eingefügt	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 11	geändert	GV 2020-6
09.12.2024	01.01.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 5 Abs. 5	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 5 Abs. 6	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 1	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 4 <sup>bis</sup>	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 5	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 7 Abs. 1	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 7 Abs. 3	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 2	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 8	aufgehoben	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 10 Abs. 1	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 10 Abs. 2	geändert	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 10 Abs. 5	aufgehoben	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 10 <sup>bis</sup> Abs. 1	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 10 <sup>bis</sup> Abs. 2	eingefügt	GV 2024-16
09.12.2024	01.01.2025	§ 11	geändert	GV 2024-16

# Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 2 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 4 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-6
§ 5 Abs. 5	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 5 Abs. 6	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 6 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-6
§ 6 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 6 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GV 2024-16
§ 6 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	aufgehoben	GV 2020-6
§ 6 Abs. 4	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-6
§ 6 Abs. 4 <sup>bis</sup>	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 6 Abs. 5	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 7 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 7 Abs. 1	29.10.2018	01.11.2018	geändert	GV 2018-22
§ 7 Abs. 2	14.09.2020	01.10.2020	aufgehoben	GV 2020-6
§ 7 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-6
§ 7 Abs. 3	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 7 <sup>bis</sup> Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 8	29.10.2018	01.11.2018	geändert	GV 2018-22
§ 8	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GV 2024-16
§ 10 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 10 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16
§ 10 Abs. 5	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GV 2024-16
§ 10 <sup>bis</sup> Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 10 <sup>bis</sup> Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GV 2024-16
§ 11	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-6
§ 11	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GV 2024-16



# **Parkierungsverordnung**

# Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

vom 28. Januar 2013 (Stand 1. Januar 2025)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

-	§ 10 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohner-
	gemeinde Oensingen (Parkierungsreglement)

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	. 3
	Grundsatz	. 3
II.	Parkierungsordnung	. 3
III.	Parkkarten	. 3
	Berechtigung	
	Zeitliche Geltung	. 4
	Örtliche Geltung	. 4
	Verfahren	
	Anbringen am Fahrzeug	. 4
	Rückgabe, Entzug	. 4
	Zuständigkeiten Gemeinderat	. 5
	Zuständigkeiten Gemeindepräsident	. 5
IV	Gebühren	E
	Gebühren	
٧.	Inkrafttreten	. 5
Δnh	ang A: Gebührentarif	7

#### I. Allgemeines

#### § 1

#### Grundsatz

- Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich beschränkt.
- Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

#### II. Parkierungsordnung

#### § 2

#### Regelungen

- <sup>1</sup> In Oensingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:
  - a. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung <sup>1</sup>. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
  - b. Auf ausgewählten Parkplätzen kann montags bis samstags zwischen 00.00 und 24.00 Uhr gegen Gebühr parkiert werden.
  - c. Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden <sup>2</sup>, namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.
  - d. Der Gemeinderat lässt sich von der Kantonspolizei über die Kontrollen jährlich informieren.

#### III. Parkkarten

#### § 3

#### Berechtigung

- <sup>1</sup> aufgehoben
- Die Gemeinde kann unentgeltlich Parkkarten abgeben
  - a. aufgehoben
  - b. aufgehoben
  - c. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Oensingen, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SR 741.21

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Artikel 48 Absatz 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21

- d. aufgehoben
- e. in weiteren begründeten Fällen

#### § 4

#### Zeitliche Geltung

- Parkkarten werden tagesgenau mit einer Gültigkeitsdauer ausgestellt von:
  - a. 1 Woche
  - b. 1 oder mehrere Monate
  - c. 1 Jahr
  - d. Anlassbezogene Sonderbewilligung für Bienken-Saalparkplatz pro Tag (24 Stunden)
- Für Parkkartenbezüger mit zeitlich beschränkter Berechtigung nach § 6 Abs. 5 des Parkierungsreglements wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.
- <sup>3</sup> aufgehoben
- Vorbehalten bleibt § 8.

#### § 5

#### Örtliche Geltung

- Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in den entsprechend signalisierten Zonen gültig.
- <sup>2</sup> aufgehoben

#### § 6

#### Verfahren

- Die Verwaltung der Einwohnergemeinde gibt die Parkkarten ab.
- <sup>2</sup> aufgehoben
- <sup>3</sup> aufgehoben

#### § 7

#### Anbringen am Fahrzeug

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

#### § 8

#### Rückgabe, Entzug

- <sup>1</sup> aufgehoben
- Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
- <sup>3</sup> Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühr mit Ausnahme der Jahreskarte nach § 7<sup>bis</sup> Abs. 2 des Parkierungsreglements.

#### § 9

#### Zuständigkeiten Gemeinderat

- Der Gemeinderat vollzieht das Parkierungsreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Oensingen und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.

#### § 10

#### Zuständigkeiten Gemeindepräsident

- Dem Gemeindepräsidium, nach Absprache mit der Abteilung Bau, obliegt der Entscheid über
  - a. aufgehoben
  - b. den allfälligen Entzug von Parkkarten (§ 8, Abs. 2)

#### IV. Gebühren

#### § 11

#### Gebühren

Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsverordnung werden im Gebührentarif geregelt.

#### V. Inkrafttreten

#### § 12

- Die Teilrevision der Parkierungsverordnung tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 1. Oktober 2020 in Kraft.
- Die Teilrevision der Parkierungsverordnung tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. Januar 2013 mit Beschluss Nr. 2013-13.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung M. Flury P. Estermann

\*\*\*

Teilrevision beschlossen vom Gemeinderat am 24. September 2018 mit Beschluss Nr. 2018-271.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi

\*\*\*

Teilrevision beschlossen vom Gemeinderat am 9. März 2020 mit Beschluss Nr. 2020-38.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Silvia Jäger

\*\*\*

Teilrevision beschlossen vom Gemeinderat am 4. November 2024 mit Beschluss Nr. 2024-230.

#### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber

Beilagen

Anhang A: Gebührentarif

#### Anhang A: Gebührentarif

(Stand 1. Oktober 2020)

#### Tarife gebührenpflichtige Parkplätze und blaue Zone

Für die erste Stunde	CHF	1.00	(ohne blaue Zone)
Jede weitere Stunde	CHF	0.50	
Pro Woche	CHF	40.00	
Pro Monat	CHF	80.00	
Pro Jahr	CHF	600.00	

#### Umtriebsentschädigung bei Zuwiderhandlung gegen die gerichtlichen Verbote

#### Inkrafttreten

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 9. September 2013 mit Beschluss Nr. 2013-167 genehmigt.

Am 24. September 2018 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2018-271 und setzte diese per 1. November 2018 in Kraft.

Am 14. Januar 2019 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2019-15 und setzte diese per sofort in Kraft.

Am 9. März 2020 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2020-38. Sie tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Am 4. November 2024 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2024-230. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

### Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
24.09.2018	01.11.2018	§ 2 lit. d	eingefügt	GR-2018-271
24.09.2018	01.11.2018	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GR-2018-271
24.09.2018	01.11.2018	Gebührentarif	geändert	GR 2018-271
14.01.2019	14.01.2019	Gebührentarif	geändert	GR 2019-15
09.03.2020	01.10.2020	§ 2	geändert	GR 2020-38
09.03.2020	01.10.2020	§ 3 Abs. 1	geändert	GR 2020-38
09.03.2020	01.10.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	GR 2020-38
09.03.2020	01.10.2020	Gebührentarif	geändert	GR 2020-38
09.12.2024	01.01.2025	§ 3 Abs. 1	aufgehoben	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 3 Abs. 2	geändert	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 4 Abs. 1	geändert	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 4 Abs. 2	geändert	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 1	geändert	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 8 Abs. 1	aufgehoben	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 8 Abs. 2	geändert	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 8 Abs. 3	geändert	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 10 Abs. 1 lit. a	aufgehoben	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	§ 11 Abs. 2	eingefügt	GR 2024-230
09.12.2024	01.01.2025	Gebührentarif	geändert	GR 2024-230

# Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 2	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
§ 2 lit. d	24.09.2018	01.11.2018	eingefügt	GR-2018-271
§ 3 Abs. 1	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
§ 3 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GR 2024-230
§ 3 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230
§ 4 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230
§ 4 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230
§ 4 Abs. 3	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
§ 4 Abs. 3	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GR 2024-230
§ 5 Abs. 2	24.09.2018	01.11.2018	aufgehoben	GR-2018-271
§ 6 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230
§ 6 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GR 2024-230
§ 6 Abs. 3	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GR 2024-230
§ 8 Abs. 1	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GR 2024-230
§ 8 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230
§ 8 Abs. 3	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230
§ 10 Abs. 1 lit. a	09.12.2024	01.01.2025	aufgehoben	GR 2024-230
§ 11 Abs. 2	09.12.2024	01.01.2025	eingefügt	GR 2024-230
Gebührentarif	24.09.2018	01.11.2018	geändert	GR 2018-271
Gebührentarif	14.01.2019	14.01.2019	geändert	GR 2019-15
Gebührentarif	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
Gebührentarif	09.12.2024	01.01.2025	geändert	GR 2024-230